

# Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 11

Charlottenburg, den 13 September

1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

## Die Anmeldung junger Leute zum Eintritt als Schiffsjungen in die königliche Marine. 1. 2191. Aug.

Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Compagnie der unterzeichneten Station sollen zum 1. Oktober d. J. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren, aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15. September d. J. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren, b) körperliche Tauglichkeit, c) gute Führung, d) erfolgte Confirmation, e) genügende Schulkenntnisse, f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a) Taufschein, b) Impfschein, c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwicklung der Körperkräfte, d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger, event. von der Polizei ausgestellt, e) Confirmationsschein, f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht, g) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehende Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs-, resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfnis an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September d. J. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig“ wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine Station der Ostsee.

Vorstehende Aufforderung der Marine-Station der Ostsee vom 19. d. M. wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J. Nr. 4414. soll jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistags durch den Ober-Präsidenten mit einem solchen Bezirke vereinigt werden. Cignet sich jedoch ein solches Grundstück nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs dazu erklärt werden.

Indem ich auf Artikel 2. der im 32ten Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Ministerial-Instruktion vom 14. Juli d. J. Bezug nehme, fordere ich die Magistrate, Rentämter und Ortsobrigkeiten des Kreises hierdurch auf, in den ihrer Verwaltung anvertrauten Polizeibezirken gefälligst Ermittlungen anzustellen, ob in denselben sich Grundstücke, namentlich Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen ac. befinden, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben. Finden